

19. 1. Kann der Rechtsweg, wenn eine Klage auf mehrere Klagegründe gestützt ist, durch Zwischenurteil auch wegen eines der mehreren Klagegründe für zulässig erklärt werden?

2. Ist der Rechtsweg zulässig, wenn der Käufer eines Grundstücks, der im Kaufvertrage die Zahlung der Wertzuwachssteuer übernommen und zur Sicherung dieser Schuld der steuerberechtigten Stadtgemeinde eine Hypothek bestellt hat, auf Löschung der Hypothek klagt, weil die Steuer nicht geschuldet werde?

RPD. § 275. GG. § 13.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 20. Mai 1930 i. S. F. (Kl.) w. Stadtgemeinde Breslau (Bekl.). VII 562/29.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger kaufte von dem Bäckermeister Max S. und der Helene S. durch notariellen Vertrag vom 27. Oktober 1926 das Grundstück B.straße 38 in Breslau und wurde am 7. Februar 1927 als dessen Eigentümer in das Grundbuch eingetragen. In dem Vertrag übernahm der Käufer die Entrichtung der Wertzuwachssteuer. Die Verkäufer wurden dann mit 5277,75 RM. zur Wertzuwachssteuer veranlagt, zahlten aber diesen Betrag nicht. Am 25. April 1927 bekannte sich der Kläger der Beklagten gegenüber als Schuldner der übernommenen Wertzuwachssteuer und ließ für diese Forderung eine Höchstbetragsicherungshypothek von 5000 RM. auf dem erworbenen Grundstück eintragen.

Mit der Klage verlangt der Kläger von der Beklagten, daß sie in Löschung dieser Hypothek willige. Er macht geltend, daß die Wertzuwachssteuer-Verordnung der Stadt Breslau vom 2. Dezember 1924, auf Grund deren die Steuer gegen die Verkäufer veranlagt worden sei, vom Preussischen Oberverwaltungsgericht durch ein Urteil vom 9. März 1928 in einer anderen Sache gegen die Stadtgemeinde Breslau für ungültig erklärt worden sei, und daß in gleichem Sinne auch der Bezirksausschuß in Breslau am 21. Juni 1928 in einer weiteren Sache gegen die Stadtgemeinde Breslau entschieden habe. Der Kläger meint deshalb, die Eintragung der Sicherungshypothek sei ohne Rechtsgrund erfolgt und die Beklagte um sie ungerechtfertigt bereichert. Seinen Anspruch auf Rückgewähr der hypothekarischen

Sicherheit stützt er außerdem auf unerlaubte Handlung, weil er zur Bestellung der Sicherungshypothek durch die schuldhaft unrichtige Erklärung des Oberstadtssekretärs B., daß ihn die Verpflichtung zur Zahlung der Wertzuwachssteuer treffe, veranlaßt worden sei und die Beklagte ihm für dessen Fahrlässigkeit einstehen müsse. Die Beklagte hat die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs erhoben.

Das Landgericht hat durch Zwischenurteil wegen beider Klagegründe den Rechtsweg für zulässig erklärt. Dagegen hat die Beklagte Berufung eingelegt mit dem Antrag auf Abweisung der Klage, soweit sie nicht auf die Beamtenhaftung gestützt sei. Das Oberlandesgericht hat darauf den Rechtsweg für unzulässig erklärt, soweit die Klage auf ungerechtfertigte Bereicherung gestützt sei, und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Auf die Revision des Klägers hat das Reichsgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Gründe:

Unbegründet ist die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe ein prozessual unzulässiges Zwischenurteil erlassen, indem es über die Unzulässigkeit des Rechtswegs nur so weit entschieden habe, als der Klagegrund der ungerechtfertigten Bereicherung in Betracht gekommen sei. Daß das Berufungsgericht nur über den Klagegrund der ungerechtfertigten Bereicherung entschied, war prozessgemäß und auch allein möglich, da nur insoweit Berufung eingelegt war. Zwar hatte die Beklagte in der Berufungsinstanz irrigerweise beantragt, die Klage abzuweisen, soweit sie nicht auf Beamtenhaftung gestützt sei. Denn dies lief darauf hinaus, über einen einzelnen Klagegrund desselben Anspruchs ein Teilurteil zu erlassen, was unstatthaft ist (RGZ. Bd. 45 S. 318, Bd. 50 S. 278). Aber das Berufungsgericht ist dem nicht gefolgt, sondern hat nur durch Zwischenurteil den Rechtsweg für unzulässig erklärt, soweit sich die Klage auf ungerechtfertigte Bereicherung gründet. Dieses Zwischenurteil war zulässig, da es nicht auf Grund des § 303 ZPO., sondern nach § 275 das. erlassen worden ist, der durch die Änderung der früheren Fassung des § 303 nicht berührt ist.

Rechtsirrig hat aber das Berufungsgericht die Zulässigkeit des Rechtswegs verneint. Es ist zwar richtig, daß im Gebiet des preussischen Rechts für den Streit über die Entrichtung öffentlicher Aufgaben der Rechtsweg grundsätzlich ausgeschlossen ist und die Frage der

Abgabepflicht auch nicht dadurch im Rechtswege zur Entscheidung gebracht werden kann, daß wegen Zahlung einer Nichtschuld eine Bereicherungsklage auf Rückzahlung der zu Unrecht erhobenen Steuer vor dem ordentlichen Gericht erhoben wird (RGZ. Bd. 60 S. 353, Bd. 67 S. 402 u. a.). Es mag auch sein, daß im gegebenen Fall das Berufungsgericht eine willkürliche, ohne gesetzliche Grundlage erfolgte Erhebung des beantragten Steuerbetrags zutreffend verneint hat und daß deshalb mit dieser die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht begründet werden könnte, wenn an sich im Falle einer solchen Willkür für den Rechtsweg Raum wäre (RGZ. Bd. 78 S. 420, Bd. 105 S. 39, Bd. 118 S. 229).

Der Kläger ist jedoch nicht Steuerschuldner der Beklagten gewesen, sondern hat sich am 25. April 1927 in einer privatrechtlichen Erklärung als Schuldner der Wertzuwachssteuer, die er in dem Kaufvertrage vom 27. Oktober 1926 übernommen hatte, der Beklagten gegenüber bekannt und zur Sicherung dieser Steuerforderung die streitige Höchstbetragshypothek für sie bestellt und eintragen lassen. Beruhte aber die Eintragung der Hypothek auf privatrechtlichem Grunde, so ist auch die in der Form des Lösungsverlangens erhobene Rückforderung ein bürgerlichrechtlicher Anspruch, wie auch der Anspruch auf Bewilligung der Eintragung der Hypothek ein solcher gewesen wäre, wenn es sich um die Erfüllung des Abkommens gehandelt hätte. Daß diese Hypothek zur Sicherung einer Steuerschuld bestellt wurde, ändert nichts an der privatrechtlichen Natur des Anspruchs, denn dieser Umstand betrifft nur seinen Gegenstand, nicht seinen Rechtsgrund.

Ist aber der eingeklagte Anspruch, auch soweit er auf ungerechtfertigte Bereicherung gestützt ist, privatrechtlicher Natur, so ist auch für diesen Klagegrund der Rechtsweg eröffnet (RGZ. Bd. 123 S. 229). Daß die Entscheidung über den Anspruch das Bestehen über das Bestehen der Steuerschuld, also über eine öffentlichrechtliche Frage erfordert, hindert das Tätigwerden des ordentlichen Richters nicht, denn dieser kann als Elemente seines Urteils auch öffentlichrechtliche Fragen entscheiden (RGZ. Bd. 93 S. 202). Zudem könnte im Verwaltungsstreit eine Verurteilung zur Lösungsbewilligung gar nicht ausgesprochen werden, wie auch die Eintragung der Hypothek dort nicht hätte angeordnet werden können.